

## **Satzung**

### **über die Kostenbeteiligung an der Schul- und Kindertagesstättenpeisung - Essengeldsatzung**

Gemäß den §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziff. 9 und 64 Abs. 2 Ziff. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), GVBl. I/07, S. 286 i.V.m. § 17 Abs. 1 des 2. Gesetzes zur Ausführung des XIII. Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 14.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Mittagsversorgung in der Grundschule Geltow sowie in den Kindertagesstätten der Gemeinde Schwielowsee, deren Träger die Gemeinde Schwielowsee ist, wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben.
- (2) Die Versorgung der Kinder in der Grundschule Geltow und in den Kindertagesstätten, deren Träger die Gemeinde Schwielowsee ist, erfolgt an allen Öffnungstagen der Einrichtung.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Mittagsversorgung in Anspruch nehmen.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr beträgt 36,80 EUR je Monat.
- (2) Die Gebühr ist jeweils zum 10. Werktag eines Monats fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung. Sie endet mit dem Ende der Benutzung der Einrichtung durch das Kind. In dem Fall, in dem ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wird, entsteht die Gebührenpflicht mit Abschluss des Betreuungsvertrages. Sie endet in diesem Fall mit der Beendigung des Betreuungsvertrages. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

- (4) Bei Abwesenheit des Kindes von insgesamt 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (Krankheit, Kuraufenthalt) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Gebühr erlassen werden. Die Entscheidung über den Erlass der Gebühr trifft die Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee.
- (5) Nimmt das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen im Kalenderjahr hinweg nicht an der Mittagsversorgung teil, wird die Gebühr nach Abs. 1 bis zum 31.03. des darauf folgenden Kalenderjahres anteilig erstattet.
- (6) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder an der Mittagsversorgung in der Grundschule Geltow teilnehmen, jedoch nicht den dortigen Hort besuchen, besteht die Gebührenpflicht nach Abs. 1 für 10 Monate des Kalenderjahres.
- (7) Auf Antrag kann der Gebührenpflichtige nach § 2 dieser Satzung von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn das Kind an der Mittagsversorgung in den Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung insgesamt nicht teilnimmt.
- (8) Die Zahlung der Gebühr erfolgt in der Regel bargeldlos durch Überweisung auf das in dem Gebührenbescheid benannte Konto der Gemeinde Schwielowsee.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schwielowsee, den 16.10.2009

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Schul- und Kindertagesstättenversorgung - Essengeldsatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 3 BbgKVerf i. V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 16.10.2009

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee